

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein, der im Jahr 1821 gegründet wurde, trägt den Namen „Singverein Oldenburg“. Er ist seit 1927 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter VR 901 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“ zu seinem Namen.
- (2) Sitz des Vereins ist Oldenburg.
- (3) Zweck des Vereins ist die Pflege des gemischten Chorgesangs aus Vergangenheit und Gegenwart in Aufführungen mit künstlerischem Anspruch.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven (singenden) Mitgliedern,
 - passiven (fördernden) Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines passiven Mitgliedes, sind jedoch von Beitragsleistungen befreit.
- (4) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Proben und Konzerten nach besten Kräften mitzuwirken.
- (5) Hat ein Mitglied an den Proben für einen Auftritt zu mehr als einem Drittel nicht teilgenommen, ist die Mitwirkung an der Aufführung von dem Ergebnis einer Beratung mit dem Chorleiter abhängig.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen einen Beitrag, dessen monatliche Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag kann jährlich, halb- oder vierteljährlich entrichtet werden und ist spätestens in der Mitte des jeweils gewählten Zahlungszeitraumes fällig.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge oder andere Leistungen (z. B. Spenden) werden nicht zurückerstattet. Noch ausstehende Beiträge sind für das laufende Kalendervierteljahr zu entrichten.
- (3) Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder geschädigt haben, von der Mitgliedschaft ausschließen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart/in,
 - dem/der Schriftführer/in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, können dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Der Vorstand ist auch berechtigt, stattdessen für denselben Zeitraum ein anderes aktives Mitglied zu berufen.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein. Die/der erste Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und erledigt alle laufenden Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt außerdem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht und den Kassenbericht vor.

§ 10

Vertrauenspersonen

- (1) Jede Stimme (Sopran, Alt, Tenor und Bass) wählt für sich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung eine Vertrauensperson (Stimmführerin/Stimmführer).
- (2) Zur Betreuung des Notenmaterials werden vom Vorstand zwei Notenwartinnen/Notenwarte eingesetzt.

§ 11

Chorleitung

- (1) Die künstlerische Leitung des Chores liegt in den Händen eines fachmännischen Dirigenten, der durch eine Mitgliederversammlung zu wählen ist. Stimmberechtigt sind dabei nur die aktiven Mitglieder. Der Dirigent ist für die künstlerische Leitung des Chores verantwortlich.
- (2) Der Dirigent entscheidet über die stimmliche Eingliederung eines aktiven Mitgliedes und hat das Recht der Zuweisung in eine andere Stimmelage, sofern sich hierzu ein Anlass ergibt.
- (3) Auf begründetes Anraten des Dirigenten ist der Vorstand angehalten, Mitglieder, die den stimmlichen Anforderungen des Chores nicht oder nicht mehr genügen, in den Stand eines passiven Mitgliedes zu versetzen.
- (4) Der künstlerische Leiter des Singvereines kann zur Unterstützung seiner Probenarbeit – im Einvernehmen mit dem Vorstand – weitere Korrepetitoren hinzuziehen.
- (5) Bei der Auswahl der musikalischen Werke hat der Vorstand ein Mitspracherecht.

§ 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich drei Wochen vorher einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/innen,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- Erledigung der gestellten Anträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Wahl des Dirigenten,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
 - (4) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
 - (5) Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden von dem/der Schriftführer/in protokolliert und von der/dem Vorsitzenden unterschrieben.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich bei ihm beantragt wird. Dem Antrag der Mitglieder ist innerhalb von 30 Kalendertagen stattzugeben.
- (2) Im übrigen sind für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins setzt den Beschluss einer Mitgliederversammlung voraus, die lediglich zu diesem Zweck einberufen wird. Für den Beschluss zur Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss bedarf der Wiederholung in einer zweiten Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher KonzertChöre e. V. (VDKC), Neuss, der es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Satzungsänderungs-Vorbehalt

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.